



VKF Anerkennung Nr. 32176

Inhaber /-in
Mätzler Urs
Oberfeldstrasse 6
9442 Berneck
Schweiz

Hersteller /-in
Mätzler Urs
9442 Berneck
Schweiz

Gruppe 244 - Brandschutztore

Produkt MÄTZLER SLIDE SYSTEM F

Beschreibung Schiebetor aus Spanplatte (30mm), beidseitig abgedeckt mit Mineralfaserplatten PROMAPYR (15mm) und MDF-Platten (5mm), Hartholzrahmen, D=70mm, Schliessfugen mit PROMASEAL-PL, Servicetür

Anwendung EI 30
Btest=2702mm, Htest=2696mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '443 865/10' (14.02.2007), Technische Auskunft '443 865/20' (25.05.2007), Technische Auskunft '438 341/20' (03.10.2005)

Prüfbestimmungen EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2027
Ausstellungsdatum 29.06.2022
Ersetzt Dokument vom -

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Gérald Rappo



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 32176

Inhaber /-in: Mätzler Urs

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 29.06.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tor und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Torarten zulässig.

Horizontale und vertikale Schiebetore

- Grössenzunahme siehe erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tor- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Torflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltor, Schiebetor usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Torflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Torflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tor durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Torflügel und Zargen aufgebracht werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft, EMPA Dübendorf, Nr. 443 865/20 vom 25.05.2007

- Beurteilung Gegenrollseite und max. Grösse des Mätzler Slide System-F“:
Grösse Schiebetor Bmax=3900mm Hmax=4076mm Amax=10.60m²
- Anschlag Schliessseite direkt auf Mauerwerk
- Verwendung unterschiedlicher Antriebssysteme
- Übertragung von Beschlägen, Kontakten, Kleinkomponenten usw.
- Grösse Servicetür Bmax=1180mm Hmax=2100mm
- Servicetür mit Schwelle
- Alternative Bodenführung

Technische Auskunft, EMPA Dübendorf, Nr. 438 341/20 vom 03.10.2005

- Grösse Schiebetor in mehrteiliger Ausführung